



Sachstandsmitteilung Nr.:	202b/2024	Datum:	02.12.2024
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	x Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	03.12.2024
6	x Hauptausschuss	09.12.2024
7	Stadtvertretung	

nachrichtlich: Junger Rat

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß		gez. M. Brade	
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**TOP: Freiwillige Feuerwehr Schwentental;
hier: Haushaltsanmeldungen 2025**

Sachstand:

A. Einleitung

Anliegend wird die Haushaltsanmeldung der Freiwilligen Feuerwehr, für das Jahr 2025 übergeben. Die Stadtverwaltung weist auf einige Änderungsvorschläge hin, die aus ihrer Sicht möglich wären. Ebenso wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kameradschaftskassen eine Freiwillige Leistung der Kommune sind.

Die Vorschläge wurden ämterübergreifend besprochen. Die Entwürfe der Wehren und Fragen dazu wurden mit dem Gemeindeführer erörtert. Mit dem Gemeindeführer wurde verabredet, dass Maßnahmen die beide Wehren gleichermaßen treffen gemeinsam durchgeführt werden, um hier Kosten zu sparen. Dies betrifft z.B. die Bekleidungsbeschaffung und die Beschaffung von Funktechnik. Durch die gleichzeitige Abnahme von mehreren Geräten sinkt der Preis für die einzelnen Materialien. Dies führt zu einer Entlastung der städtischen Kasse. Aus diesem Grund wurden, nach dem Gespräch, unterschiedliche Beschaffungswerte der

Feuerwehren auf einen einheitlichen Betrag angepasst. In den Tabellenanhängen sind die von der Feuerwehr angegebenen Werte, die einzupflegenden Änderungen ergeben sich aus dem folgenden Vorschlag.

B. Kameradschaftskassen – nur Hinweis, keine Veränderung vorgesehen

Die Kameradschaftskassen sind Sondervermögen der Stadt Schwentimental und zur Verfügung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Die Gelder der Kameradschaftskasse dürfen ausschließlich oder überwiegend für den „Erhalt und die Stärkung des notwendigen Zusammenhalts innerhalb der >>Gefahrgemeinschaft<<“i also die Feuerwehrangehörigen verwendet werden. Die Verwaltung stellt die Kameradschaftskassen und einen Zuschuss, auch als freiwillige Leistung, nicht in Frage.

Die Verwaltung macht darauf aufmerksam, dass die Freiwillige Feuerwehr Klausdorf, zum 01.01.2025, ein Budget in Höhe von 110.300,00 Euro in der Kameradschaftskasse vorhält. Sie beantragt für 2025 einen Zuschuss von insgesamt 3.100,00 Euro. Mit der BV 270/2024 (Einnahme- und Ausgabenpläne für die Kameradschaftskassen) plant die Freiwillige Feuerwehr Klausdorf eine Entnahme in Höhe von 32.000,00 Euro für Veranstaltungen. Mit dem 31.12.2025 soll die Kameradschaftskasse einen Restbestand von 77.400,00 Euro ausweisen.

Die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Raisdorf wird zum 01.01.2025 einen Kontostand in Höhe von 13.550,00 Euro aufweisen. In ihrer Einnahmen- und Ausgabenplanung für 2025 weist die Freiwillige Feuerwehr Raisdorf eine Zahlung der Gemeinde in Höhe von 3.000,00 Euro aus. Gleichzeitig wird eine Zuführung an die Rücklage in Höhe von 4.000,00 Euro ausgewiesen. Damit erwartet die Feuerwehr einen Endbetrag, in ihrer Kameradschaftskasse, in Höhe von 17.150,00 Euro, zum 31.12.2025.

Die Beträge in den Kameradschaftskassen werden nicht in den Haushalt der Stadt zurückübertragen. Diese verbleiben in den Kameradschaftskassen, bis sie ausgegeben werden.

C. Haushaltsplanungen der Feuerwehren

In der Folge werden die Änderungsvorschläge der Stadtverwaltung dargestellt, welche in den Haushalt eingeplant werden sollen. Die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich jeweils auf den Haushaltsentwurf der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

I. Haushaltsplanung Freiwillige Feuerwehr Raisdorf – Veränderungsvorschläge

1. Entschädigung Ortswehrführung inkl. Kleidergeld

Diese enthält die Verdienstausschädigung, die bei der Feuerwehr Klausdorf separat ausgewiesen ist. Diese kann so bleiben.

2. Fahnenmasten (S. 1) – Anpassung

Die Feuerwehr beantragt die Einstellung von 6.000,00 Euro für vier Fahnenmasten. Nach Ansicht der Feuerwehr sei ihr Gebäude ein öffentliches Gebäude, welches mit Fahnenmasten auszustatten sei. Die Verwaltung sieht hier kein öffentliches Gebäude im

eigentlichen Sinne, so dass Fahnenmasten nicht zwingend notwendig sind. Somit schlägt die Stadtverwaltung an dieser Stelle die Streichung vor.

3. Ersatz für Verschleiß, usw.; sonstiges (S.4) – Anpassung
Die Feuerwehr beantragt 4.000,00 Euro für „sonstige Ergänzungen und Beschaffungen von Klein- und Verbrauchsmaterial“, in Höhe von 4.000,00 Euro, vor. Die Feuerwehr begründet dies mit dem Verschleiß und Verbrauch im Rahmen von Ausbildungen und Einsätzen und Schwankungen in Abhängigkeit von der Zahl der Einsätze. Hier regt die Stadtverwaltung eine Anpassung in Höhe von 1.500,00 Euro, also im Ergebnis auf 2.500,00 Euro an.
4. Bewirtschaftungskosten (S. 5) – Anpassung
Die Feuerwehr legt in Ihrem Haushalt die Bewirtschaftungskosten vollumfänglich dar. Diese wird die Stadtverwaltung auf die tatsächlichen Kosten aus 2023 anpassen. Die Feuerwehr gibt einen Bedarf von 55.900,00 Euro an Diese tatsächlichen Kosten, für das Jahr 2013, belaufen sich auf 41.678,60 Euro. Daher werden 42.000,00 Euro, für den Haushalt 2025 eingesetzt. Als Hinweis sei erwähnt, dass die Stadtwerke die Strom- und Gaspreise für das nächste Jahr nach unten angepasst haben.
5. Allgemeine Reparaturen (S. 7) – Anpassung
Die Feuerwehr beantragt für alle nicht vorhersehbareren Reparaturen an den Fahrzeugen 15.000 Euro. Die Feuerwehr in Klausdorf, welche auch Fahrzeuge im Freien abstellt, veranschlagt hierzu 6.000,00 Euro. Eine Erhebung von 6.000,00 Euro wird auch hier als sachgerecht erachtet und die Anpassung auf 6.000,00 Euro vorgeschlagen.
6. Neueinkleidung von Einsatzkräften (S. 8) – Anpassung
Die Feuerwehr Ralsdorf hat im Jahr einen Helferzugewinn von acht bis 10 Personen. Um diese einzukleiden veranschlagt sie ein pauschales Budget in Höhe von 5.000,00 Euro. Die Feuerwehr Klausdorf, die weniger Neueintritte zu verzeichnen hat, beantragt lediglich 2.500,00 Euro. Eine Anpassung der 5.000,00 Euro auf 4.000,00 Euro ist hier anzuraten.
7. Besuch Partnerwehr (S. 11) – Anpassung
Für den Besuch der Partnerwehr, in Niederösterreich, veranschlagt die Freiwillige Feuerwehr einen Betrag von 2.500,00 Euro. Dieser Betrag soll lediglich ein Zuschuss sein. Die Differenz zum tatsächlichen Betrag wird die Feuerwehr aus der Kameradschaftskasse übernehmen. Alternativ bietet die Feuerwehr an, dass nur der halbe Ansatz zum tragen kommt, wenn sie dafür mit dem Mannschaftstransportwagen (MTW) nach Österreich fahren darf. Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine Leistung die vollständig aus den Kameradschaftskassen übernommen werden kann, da dies der Kameradschaftspflege und Motivation dienlich ist. Daher regt die Stadtverwaltung eine Anpassung dieses Postens, unter Aufnahme bei den Kameradschaftskassen an. Damit wäre die Finanzierung weiterhin gesichert und möglich, ohne den städtischen Haushalt zu belasten und die Ausgabe in die zuständige Stelle verschoben.
8. Funkgeräte (s. 12) – Anpassung
Die Feuerwehr möchte 3 Funkgeräte beschaffen, eines davon soll für den Gemeindeführer sein. Die Anschaffung ist nachvollziehbar. Gerade für den

Gemeindewehrführer gibt es keine eigene Haushaltsstelle, so muss dies bei einer Wehr aufgeführt werden. Hier wird jedoch eine Anpassung um 300,00 Euro pro Gerät, also insgesamt 1.200,00 Euro vorgeschlagen. Die Feuerwehr Klausdorf beabsichtigt identische Geräte zu einem Preis von 1.000,00 Euro pro Stück zu beschaffen. Somit soll der Planwert auf 3.000,00 Euro angepasst werden.

9. Akku Hydraulikaggregat (S. 13) – Verschiebung in 2026

Die Feuerwehr regt die Ersatzbeschaffung eines akkubetriebenen Hydraulikaggregates, als Ersatzbeschaffung für das vorhandene Gerät vor. Die Ersatzbeschaffung voll 7.000,00 Euro kosten. Das vorhandene Gerät hat ist Baujahr 1995. Die Feuerwehr bietet hier die Verschiebung dieser Position auf 2026 an, was die Stadtverwaltung annimmt.

10. Akku Überdruckbelüfter (S. 14) – Verschiebung in 2026

Auch die gewünschte Ersatzbeschaffung eines akkubetriebenen Überdruckbelüfters sieht die Feuerwehr als Verschiebbar für 2026 an. Dem folgt die Stadtverwaltung, so dass auch diese 8.000,00 Euro nicht in den Haushalt 2025 einfließen.

11. Navigationssystem und Rückfahrkamera für ein Fahrzeug – Verschiebung in 2026

Die Feuerwehr möchte für das LF 8 eine Rückfahrkamera und ein Navigationssystem nachrüsten. Dies ist einsatztaktisch sinnvoll. Sie bietet selbst an, dass die veranschlagten 3.500,00 Euro auf das nächste Jahr geschoben werden können. Da das Fahrzeug in näherer Zukunft nicht mit in der Ersatzbeschaffung vorgesehen ist, ist eine Nachrüstung im Jahr 2026 sinnvoll.

12. Allgemeine Büroausgaben (S. 17) – Anpassung

Bei den allgemeinen Büroausgaben der Jugendfeuerwehr, in Höhe von 200,00 Euro, bietet die Feuerwehr selbst an, dass diese gestrichen und ohne Steigerung der entsprechenden Position aus der aktiven Abteilung übernommen werden kann. Auch hier folgt die Stadtverwaltung der Anpassung.

13. Zwischenergebnis Freiwillige Feuerwehr Ralsdorf

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der obigen Darstellung, insgesamt 48.800,00 Euro aus dem Haushaltsvorschlag der Feuerwehr Ralsdorf nicht erfasst werden müssen und der Haushaltsvorschlag 2025 um eben diesen Betrag angepasst werden kann.

II. Haushaltsplanung Freiwillige Feuerwehr Klausdorf – Veränderungsvorschläge

1. Ehrenamtliche Tätigkeit und Verdienstausfall (S. 1) – Anpassung

Im Rahmen der gleichen Verteilung, soll diese Position um 200,00 Euro gesenkt werden. Dies entspricht dann dem gleichen Ansatz wie bei der Feuerwehr Ralsdorf.

2. Normaler Ansatz (S.1) – Anpassung

Die Freiwillige Feuerwehr Klausdorf veranschlagt 10.000,00 Euro für „fortwährend kleinere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten“. Größere Maßnahmen sind tatsächlich, in der Folge einzeln aufgeführt. Da diese Position nicht näher beschrieben ist, geht die

Stadtverwaltung aus, dass bei dem vorhandenen Gebäude 500,00 Euro im Monat, für kleinere Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten notwendig sein sollten und schlägt eine Anpassung dieses Punktes um 4.000,00 Euro (auf 6.000,00 Euro) vor.

3. Fahnenmasten (S. 2) – Anpassung

Die Feuerwehr beantragt 4.500,00 Euro für die Aufstellung von 3 Fahnenmasten. Auch hier differieren die Vorstellungen, ob und in wie weit Fahnenmasten notwendig sind. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass sie nicht zwingend notwendig sind und regt die Streichung dieser Position an.

4. Wartung Drohne (S. 3) – Anpassung

Die Freiwillige Feuerwehr konnte die umfangreiche Wartung der Drohne, zu einem Preis von 1.200,00 Euro, vorziehen, so dass die Maßnahme aus dem Entwurf gestrichen werden kann. Dem folgt die Stadtverwaltung.

5. Sonstiges (S. 5) – Anpassung

Die Feuerwehr beantragt 4.000,00 Euro für „sonstige Ergänzungen und Beschaffungen von Klein- und Verbrauchsmaterial“, in Höhe von 4.000,00 Euro. Die Feuerwehr begründet dies mit dem Verschleiß und Verbrauch im Rahmen von Ausbildungen und Einsätzen und Schwankungen in Abhängigkeit von der Zahl der Einsätze. Hier regt die Stadtverwaltung eine Anpassung in Höhe von 1.500,00 Euro, also auf 2.500,00 Euro an. Dies erfolgt analog zur Feuerwehr Raisdorf.

6. Bewirtschaftungskosten (S. 6) – Anpassung

Die Feuerwehr legt in Ihrem Haushalt die Bewirtschaftungskosten vollumfänglich dar. Diese wird die Stadtverwaltung auf die tatsächlichen Kosten aus 2023 anpassen. Die Feuerwehr gibt einen Bedarf von 30.200,00 Euro an Diese tatsächlichen Kosten, für das Jahr 2013, belaufen sich auf 24.522,77 Euro. Daher werden 25.000,00 Euro, für den Haushalt 2025 eingesetzt. Als Hinweis sei erwähnt, dass die Stadtwerke die Strom- und Gaspreise für das nächste Jahr nach unten angepasst haben.

7. Ausbildung (S. 9) – Anpassung

Die Freiwillige Feuerwehr Klausdorf veranschlagt 5.000,00 Euro für Ausbildungsmaßnahmen im Jahr 2025. Die Feuerwehr Raisdorf veranschlagt, als größere Wehr, 2.500,00 Euro. Hier schlägt die Stadtverwaltung eine Anpassung auf den identischen Betrag vor.

8. Führungskräfteseminar (S. 9) – Erhöhung

Die Feuerwehr Klausdorf beabsichtigt ein Führungskräfteseminar auszurichten. Dafür soll ein externer Dozent gebucht werden. Zu der Schulung sollen nicht nur die Führungskräfte der Feuerwehr Klausdorf, sondern auch jene der Feuerwehr Raisdorf geschult werden. Dies ist folglich eine Wehrübergreifende Maßnahme. Dazu rät die Stadtverwaltung an, das Budget um 500,00 Euro zu erhöhen, um einen geeigneten Dozenten zu finden und für etwaige Preissteigerungen einen Puffer zu haben. Erfahrungsgemäß sind Dozenten in diesem Preisspektrum schwer zu finden, jedoch soll ein guter Kontakt vorhanden sein, der geplant werden kann.

9. Gerätwartung Drohne (S. 10) – Anpassung
Die Feuerwehr Klausdorf gibt selbst an, dass sie die Wartungsmaßnahmen, mit einem Budget von 500,00 Euro bereits umsetzen konnte und der Ansatz gestrichen werden kann.
10. Schulung Gerätwart (s. 10) – Verschiebung in 2026
Für die Drehleiter soll ein Gerätwart geschult werden. Diese Schulung würde mit 1.500,00 Euro zu Buche schlagen. Die Feuerwehr bietet an, dass dieser Ansatz in das Jahr 2026 geschoben werden kann. Dem folgt die Stadtverwaltung.
11. Einsatzschutzhelm (S. 13) – Anpassung
Die Feuerwehr muss neue Helme beschaffen. Dieser Arbeitsschutz ist zwingend notwendig. Dafür gibt die Feuerwehr einen Ansatz in Höhe von 500,00 Euro pro Helm an. Die Feuerwehr Ralsdorf gibt den Ansatz mit 400,00 Euro pro Helm an. Da beide Wehren identisch auszustatten sind, wird empfohlen den Ansatz aus Klausdorf ebenfalls mit 400,00 Euro pro Helm anzunehmen und den Ansatz auf insgesamt 1.600,00 Euro festzusetzen.
12. Führerschein (S. 17) – Erhöhung
Um die Fahrzeuge bewegen zu dürfen bedarf es der entsprechenden Fahrerlaubnis. Diese möchte die Feuerwehr im Jahr 2025 einem Kameraden zukommen lassen. Dafür plant sie einen Ansatz in Höhe von 3.750,00 Euro. Die Feuerwehr Ralsdorf plant einen Ansatz von 4.000,00 Euro. Da gerade im Bereich der Fahrerlaubnisse die Kosten in der letzten Zeit stark steigen, wird empfohlen den Ansatz der Klausdorfer Wehr ebenfalls auf 4.000,00 Euro festzusetzen.
14. Zwischenergebnis Freiwillige Feuerwehr Klausdorf
Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der obigen Darstellung, insgesamt 20.750,00 Euro aus dem Haushaltsvorschlag der Feuerwehr Klausdorf nicht berücksichtigt werden müssen und der Haushaltsvorschlag 2025 um eben diesen Betrag angepasst werden kann.

III. Gesamtergebnis

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass, unter Berücksichtigung der haushaltsüblichen Rundungen auf glatte 100 Euro, der Feuerwehrhaushalt um einen Gesamtbetrag in Höhe von 69.500,00 Euro angepasst werden kann. Der angemeldete Feuerwehrhaushalt beläuft sich auf 958.310,00 Euro (ohne Übertragungen).

IV. Übertragungen

Aus den Ansätzen 2024 wird es zu einigen Übertragungen kommen. Diese betreffen insbesondere die Freiwillige Feuerwehr Klausdorf, mit den Positionen:

- Malen Holzelemente (S. 2) in Höhe von 10.000,00 Euro – hier wird die Notwendigkeit geprüft
- Planungskosten und Notstromspeisung (S. 14) in Höhe von insgesamt 80.000,00 Euro.

Diese Übertragungen finden in den obigen Ausführungen ebenfalls keine Erwähnung, da sie aus dem Haushalt 2024 in den Haushalt 2025 übertragen werden und somit nicht extra ausgewiesen werden müssen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

ⁱ Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein, Hrsg. Landesfeuerwehrverband SH, S.15f.

**Stadt Schwentimental
Feuerwehr Klausdorf
Haushaltsplanung 2025**

Stand: 05.11.2024

V3.0

Verwaltungshaushalt 1320 (12610)

Kommentierung Vorstand 05.11.2024

HHST 4000 (542100)		Ehrenamtliche Tätigkeiten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	Entschädigung beinhaltet Ortswehrführung inkl. Kleidergeld		4.700,-
pau.	Verdienstausfall	Verdienstausfallerstattung für Einsatzkräfte		2.500,-
HHST 4000 (542100)		Summe		7.200,-

HHST 5000 (521100)		Gebäudeunterhaltung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	normaler Ansatz	normaler Ansatz für die Gebäudeunterhaltung, zur Ausführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten		10.000,-
pau.	Wartung Sirenen	jährliche Wartung der Sirenen.		1.000,-
pau.	Elektroprüfung Gebäude und UVV	Prüfung Elektro / UVV nach Vorschrift für das Gebäude und Inventar.		2.000,-
pau.	Prüfung Ölabscheider	jährliche Prüfung Ölabscheider		2.000,-

Damit der Gebäudezustand erhalten werden kann, sind fortwährend kleinere Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten notwendig.

3	Fahnenmasten	altersbedingter Ersatz oder Modernisierung der Fahnenmasten vor dem Feuerwehrgerätehaus. Ansatz aus 2024	1.500,-	4.500,-	Die Fahnenmasten sind bereits 36 Jahre alt. Diese wurden zwar kürzlich auf ihre Standsicherheit hin überprüft, aber die innenliegende Mechanik ist defekt und Ersatzteile nicht mehr zu bekommen. Fahnenmasten an öffentlichen Gebäuden Um die Charakter gebenden Holzelemente zu erhalten ist eine neue Wetterschutzlackierung erforderlich. Ansatz wurde durch die Verwaltung 2024 ermittelt.
pau.	Malen Holzelement	Malen der grün/weißen Holzelemente im Außenbereich der Fassade. Ansatz aus 2024		10.000,-	
HHST 5000 (521100)		Summe		29.500,-	

HHST 5200 (522100)		Geräte und Ausrüstung		
5200 Geräteprüfungen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Atemschutzgeräte	halbjährliche Prüfungen der Atemschutzgeräte an der FTZ		2.000,-
pau.	UVV Prüfung Rettungswesten	vorgeschriebene UVV Prüfung der Rettungswesten für den Wasser- und Eisrettungseinsatz, 6 Stück		600,-
pau.	allg. jährliche Prüfungen	allg. jährliche externe Prüfungen für Luftheber, Schere / Spreizer, Hydraulikgeräte, Elektrogeräte, Seile, Schäkel, Anschlagmittel, usw.		3.500,-
pau.	Atemschutzprüfkopf	jährliche Wartung und Überprüfung Prüfkopf Atemschutz, Fa. Dräger.		500,-
pau.	TÜV Gebühren Flaschenprüfung	TÜV Gebühren für Flaschenprüfung		200,-
pau.	Prüfung AED	vorgeschriebene Prüfung des AED gemäß MPG Vorgabe		300,-
5200 Reparaturen / Wartungen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	allg. Gerät / Ausrüstung	umfasst alle nicht vorhersehbaren Reparaturen und kleinere Ersatzbeschaffungen für defekte Ausrüstung, sowie Unterhaltungskosten wie Ölwechsel für Pumpen und Aggregate oder kleinere Verschleißreparaturen		4.000,-

Ansatz spiegelt den Bedarf der vergangenen Jahre wieder.

pau.	Wartung Drohne	Umfangreiche Hersteller-Wartung der Einsatzdrohne: Inspektion Antriebssystem inkl. Motorentausch und Kardanprüfung, Updates, Kalibrierungen von IMU, Kompass, Gimbal, RTK-Aktualisierung, Firmwareupdate, Austausch Verschleißteile Ansatz aus 2024		1.200,-	Die Maßnahme konnte vorgezogen werden und kann aus dem Ansatz gestrichen werden.
------	----------------	--	--	---------	--

5200 Ersatz für Verschleiß, Defekte und Neuanschaffungen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	sonstiges	sonstige Ergänzungen und Beschaffungen von Klein- und Verbrauchsmaterial		4.000,-
pau.	Unterhaltungskosten Atemschutz	allgemeine Unterhaltungskosten zur Wartung und Pflege der Atemschutzausstattung, inkl. neuer Dosierventile, LA Membranen, Sprechmembranen, Schutzhüllen für CFK-Flaschen, Ausstattung für Ausbildung, Kosten FTZ, 4 Stk. Druckminderer 2025 (1800€)		4.800,-
2	Feuerwehrhaltegurte	Feuerwehrhaltegurte, Ersatz für altersbedingt auszutauschende Gurte.	100,-	200,-
pau.	Akkus	altersbedingter Austausch und Ersatz für div. Akkus. (SEA, Wärmebildkamera, Warnlampen, Knickkopflampen,etc.)		500,-
1	Aufstell-Faltsignale	Aufstell-Faltsignale zur Warnung vor Hindernissen und Gefahren	200,-	200,-
HHST 5200 (522100)		Summe		21.700,-

Diese Position umfasst alle Verschleiß- und Verbrauchsmittel sowie Kleinwerkzeuge und -material, welches im Rahmen von Ausbildung und Einsätzen verwendet wird. Die Höhe dieser Position variiert in

HHST 5400 (524100)		Bewirtschaftungskosten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Bewirtschaftungskosten	Kosten beinhalten Strom, Gas, Wasser, Versicherungen und sonstige Kosten zur Gebäudebewirtschaftung. Anhebung aufgrund allg. Energiekostensteigerung		25.000,-
pau.	Wartung Tore	jährliche Wartung der Sektionaltore		800,-
pau.	Wartung Heizungsanlage	jährliche Wartung der Heizungsanlage		500,-
pau.	Wartung Waschmaschine und Trockner	jährliche Wartung der Waschmaschine und Trockner zur Reinigung der Einsatzschutzkleidung		800,-
pau.	Wartung Wasserenthärter	jährliche Wartung der Wasserenthärtungsanlage		200,-
pau.	Wartung Abgasabsaugung	Wartung der Abgasabsauganlage		700,-
pau.	Unterhaltswartungen	Kosten für die Wartungen der Feuerlöscher, Kompressor, HD-Reiniger, BMA.		1.000,-
pau.	Fensterreinigung	Reinigung der Fenster im Frühjahr und Herbst		800,-
pau.	Reinigungsmittel	Kosten für Reinigungsmittel und Unterhaltung der Sanitäranlagen.		400,-
HHST 5400 (524100)		Summe		30.200,-

Der Ansatz kann, nach Prüfung der 2024 tatsächlich aufgelaufenen Kosten durch die Stadt angepasst werden.

HHST 5500 (525100)		Allgemeine Fahrzeughaltung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Betriebsstoffe	Benzin, Diesel, Öle und sonstige Schmierstoffe Anhebung aufgrund Kostensteigerung		8.000,-
pau.	allgemeine Wartung / Reparaturen	allgemeine Pflege, Wartung und Instandhaltungsmaßnahmen sowie kleinere Reparaturen		6.000,-
pau.	Wartung Drehleiter	Wartungs- und Abschmierservice DLK Serviceleistung "Service Pro" + "Schmierarbeiten im 6 monatigen Rhythmus"		3.500,-
pau.	allg. TÜV Gebühren	allgemeine TÜV / AU / SP Untersuchungen der Fahrzeuge und Anhänger		1.200,-
pau.	Umlage KSA	Umlage KFZ Haftpflicht- und Kaskoversicherung beim KSA		2.500,-
pau.	UVV Prüfung Fahrzeuge	Prüfung der Fahrzeuge nach §57 UVV Fahrzeuge		800,-
pau.	große Inspektion LF	große Inspektion LF laut Hersteller		3.000,-
pau.	Wartung RW1	Wartung RW1 laut Hersteller		500,-
pau.	Inspektion ELW, MTW, PKW	Inspektion / Wartung ELW, MTW, PKW, laut Hersteller		800,-

Durch den allgemeinen Verschleiß, die hohe Beanspruchung sowie das zunehmende Alter der Fahrzeuge, steigt der Reparatur und Instandsetzungsaufwand. Reparaturen sind selten
Diese Position beinhaltet die herstellerbedingte Wartung sowie die gesetzlich vorgeschriebene UVV Prüfung. Es wurde ein gemeinsamer Vertrag für beide Leitern der Stadt abgeschlossen. Dies führt zu einem Kostenvorteil, da u.a. anfallende Anfahrtspauschalen nur einfach berechnet werden. Insbesondere mit Blick auf den schweren Unfall mit einer Drehleiter der Berufsfeuerwehr Kiel wird diese Position als

pau.	Ladebordwandprüfung GW-L	jährliche Prüfung / UVV der Ladebordwand GW-L inkl. Ölwechsel		200,-
pau.	Prüfung Seilwinde RW1	Prüfung der Seilwinde RW1		200,-
pau.	Fahrzeugaatterien	altersbedingter Ersatz Starter- und Zusatzbatterie		500,-
	HHST 5500 (525100)	Summe		27.200,-

HHST 5600 (526100)		Bekleidung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ersatz Verschleiß	Ersatz für allg. Verschleiß		5.000,-
pau.	Neueinkleidungen	Neueinkleidung von Einsatzkräften div. Ausrüstungsgegenstände der PSA unterhalb 250 €		2.500,-
pau.	Reinigungskosten	Kosten für Wasch- und Imprägnierungsmittel		300,-
10	Rettungs- und Haltesystem	integriertes Rettungs- und Haltesystem V-FHRS für die Einsatzschutzkleidung	300,-	3.000,-
5	Handschuhe	Einsatzschutzhandschuhe nach HuPf	100,-	500,-
6	Einsatzschutzstiefel	altersbedingter Ersatz für Einsatzschutzstiefel	250,-	1.500,-
HHST 5600 (526100)		Summe		12.800,-

HHST 5620 (526200)		Aus- und Fortbildung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ausbildung	externe- und interne Fortbildung / Lehrgänge, Gebühren Übungsplatz, Containerausbildung		5.000,-
2	EU-Fernpilotenlizenz	Kursgebühren zum Erwerb der EU- Fernpilotenlizenz, A2, offene Klasse	250,-	500,-
1	Führungskräfteseminar	Führungskräfteseminar Einsatzgrundsätze, Einsatztaktik, Führung, Fallbeispiele, Übungen		2.500,-

pau.	Fahrertraining	ADAC Fahrertraining für Fahrer von Einsatzfahrzeugen	1.200,-	1.200,-
2	Gerätewartung Drohne	Gerätewartung Drohne Kurs zur Wartung und Pflege, sowie zur Durchführung von SW-Updates und Upgrade	250,-	500,-
1	Schulung Gerätewart	Gerätewart Drehleiter CAN ab Baujahr 2006 - Karlsruhe		1.500,-
HHST 5620 (526200)		Summe		11.200,-

Die Maßnahme konnte vorgezogen werden und kann aus dem Ansatz gestrichen werden.

Diese Schulungsmaßnahme ersetzt nicht die gesetzlichen und herstellerbedingten Anforderungen an die UVV Prüfungen oder Wartungsarbeiten. Ansatz kann aber in das Jahr 2026 geschoben werden.

HHST 6500 (543100)		Allg. Büro- und Geschäftsausgaben		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	feste Kosten Telefon, GEZ	feste Kosten für Telefon, GEZ, Zeitschriften		2.500,-
pau.	allg. Büroausgaben	Variable Summe für allgemeine Büroausgaben, Softwarewartung und Lizenzen.		4.000,-
HHST 6500 (543100)		Summe		6.500,-

Der Ansatz spiegelt die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wieder.

Der Ansatz spiegelt die Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wieder.

HHST 7170 (531800)		Beitrag Kameradschaftskasse		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Beitrag Kameradschaftskasse	Unterstützung der Kameradschaftskasse durch die Stadt		2.600,-
HHST 7170 (531800)		Summe		2.600,-

Vermögenshaushalt 1320

HHST 9350 (783100/783200)		Erwerb von beweglichem Vermögen		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
9350 allgemeiner Erwerb von beweglichem Vermögen				
4	CFK Atemluftflaschen	altersbedingter Ersatz von CFK Atemluftflaschen, 6,8 ltr., 300 bar	900,-	3.600,-
2	Atemschutzgeräte	Pressluftatmer DRÄGER AIR BOSS®	3.000,-	6.000,-
2	Leitungsroller	alterbedingter Ersatz für vorhandene Leitungsroller	500,-	1.000,-
1	Stromerzeuger 2kVA	Stromerzeuger 2 kVA als transportables Gerät für den schnellen Einsatz u.a. zur Versorgung von Fahrzeugen sowie abgelegenen Einsatzstellen		1.800,-
pau.	Atemschutzmasken	altersbedingter Ersatz für Atemschutzmasken Fa. Dräger, FPS7000 PE mit FPS-COM		9.000,-
6	digitaler Meldeempfänger	Digitaler Meldeempfänger zur Alarmierung der Einsatzkräfte, inkl. Ladegerät und Antenne. Aufstockung aufgrund hohem Mitgliederstand sowie erster altersbedingter Ausfälle.	500,-	3.000,-
4	HRT Funkgeräte	Ergänzung der Ausstattung zur Erhöhung der Sicherheit im Atemschutzeinsatz	1.000,-	4.000,-
2	Notfallsignalgeber Atemschutz	Notfallsignalgeber zur Erhöhung der Sicherheit im Atemschutzeinsatz	350,-	700,-
1	Sanitätsrucksack RW1	alterbedingter Austausch vorgeschriebene Sanitätsausstattung RW1	500,-	500,-
9350 Bekleidung				

8	Einsatzschutzkleidung nach DIN EN 469 und HuPF (Überjacken und -hosen)	Ersatz für nicht mehr den Anforderungen entsprechenden Einsatzschutzkleidung nach DIN EN 469 und HuPF in der aktuell gültigen Fassung	1.500,-	12.000,-
4	Einsatzschutzhelm	Ersatz für Einsatzschutzhelme, Vollschale, inkl. Helmvisier, Helmlampe und Nackenschutz	500,-	2.000,-
2	Rettungswesten	altersbedingter Ersatz für Rettungswesten		600,-
3	Auffanggurtsystem	Auffanggurtsystem zur Sicherung in absturzgefährdeten Bereichen	500,-	1.500,-
HHST 9350 (783100/783200)		Summe		45.700,-

Gebäudeerhaltung / Bauunterhaltung 1320

HHST 9400		Baumaßnahmen		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Planungskosten	Übernahme Rest-Planungskosten aus 2024 für den An- und Umbau Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Klausdorf. Ursprung aus 2019		40.000,-
pau.	Notstromspeisung	Notstromspeisung des Gerätehauses, Umbau der vorhandene Gebäudeeinspeisung zur Einspeisung über externen Generator. Ansatz aus 2024		40.000,-
HHST 9400		Summe		80.000,-

Jugendfeuerwehr 1330

HHST 4000		Ehrenamtliche Tätigkeiten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	Entschädigung Jugendwart und Stellvertreter	1.100,-	1.100,-
HHST 4000		Summe		1.100,-

HHST 5200		Geräte, Ausstattung, Ausrüstung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	allgemeine Ausgaben	allg. Ausgaben zum Titel		600,-
pau.	Beklebung Anhänger	Beklebung und Beschriftung des Jugendfeuerwehranhängers.		800,-
HHST 5200		Summe		1.400,-

HHST 5600		Dienst- und Schutzbekleidung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Bekleidung	Neueinkleidung und Ersatz für Verschleiß		1.800,-
HHST 5600		Summe		1.800,-

HHST 5620		Aus- und Fortbildung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt

pau.	Aus- und Fortbildung	Aus- und Fortbildungen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr, sowie der Betreuer und Ausbilder.		400,-
	HHST 5620	Summe		400,-

HHST 7170		Beitrag Kameradschaftskasse		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Beitrag Kameradschaftskasse	Unterstützung der Kameradschaftskasse durch die Stadt		500,-
	HHST 7170	Summe		500,-

Feuerwehr Schwentimental 1340**anteilige Ansätze Feuerwehr Klausdorf**

HHST 5730 (577100)		Brandschutzerziehung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Brandschutzerziehung	allg. Ausgaben zur Brandschutzerziehung		300,-
HHST 5730 (577100)		Summe		300,-

HHST 6500		Allg. Büro- und Geschäftsausgaben		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	allg. Büroausgaben	variable Summe für allgemeine Büro- und Geschäftsausgaben sowie Werbemittel		500,-
HHST 6500		Summe		500,-

HHST 6560		Führerscheinkosten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
1	Führerschein	Kosten für Führerschein Klasse C	3.750,-	3.750,-
2	Führerschein BE	Anhänger Führerschein Klasse BE, zum Ziehen der vorhandenen Anhänger u.a JF-Anhänger und Stromerzeuger	750,-	1.500,-
HHST 6560		Summe		5.250,-

|

HHST 6570		Gesundheitsvorsorge		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
10	G26-III Untersuchung	Kosten für ärztliche Untersuchungen (G26-III) gemäß Anforderungen	200,-	2.000,-
2	Maske für Brillenträger	Kosten für Optiker, Brillengestell und Maske für Brillenträger	400,-	800,-
pau.	Untersuchung Führerschein	Kosten für ärztliche Untersuchungen zum Erhalt Führerschein C		1.000,-
pau.	Hepatitis Impfung	Neu- und Auffrischungsimpfung Hepatitis		700,-
HHST 6570		Summe		4.500,-

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

Verwaltungshaushalt 1300 (12600)

Detaillierung 17.10.2024

ausformuliert

HHST 4000 (542100)		Ehrenamtliche Tätigkeiten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	Entschädigung der Ortswehrführung inkl. Kleidergeld		7.000 €
HHST 4000 (542100)		Summe		7.000 €

HHST 5000 (521100)		Gebäudeunterhaltung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	normaler Ansatz	Normaler Ansatz für die Gebäudeerhaltung und zur Ausführung kleinerer Instandsetzungsarbeiten		5.000 €
4	Fahnenmast	Am Gerätehaus in der Bahnhofstraße sollen die im Zuge des Neubaus entfernten alten Fahnenmasten neu aufgestellt werden.	1.500 €	6.000 €

In der kurzen Betriebszeit des Gebäudes kam es immer wieder u.a. durch Vandalismus zu größeren Schäden und Reparaturmaßnahmen: Defekte Schranke, Glasbruch am Rolltor u.ä. Es zeigt sich, dass der Kostenansatz gerechtfertigt ist.

Die Fahnenmasten wurden im Zuge des Neubaus entfernt. Nach Kenntnis der Feuerwehr ist es allgemein üblich, an öffentlichen Gebäuden Masten vorzuhalten. Wenn dies nicht gewünscht ist, kann in der künftigen Finanzplanung davon abgesehen werden.

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 5000 (521100)	Summe		11.000 €
---------------------------	--------------	--	-----------------

HHST 5100 (521100)		Unterhaltung Feuerlöschteiche		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Feuerlöschteiche	Kosten für die allgemeine Unterhaltung der Feuerlöschteiche.		500 €
HHST 5100 (521100)		Summe		500 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 5200 (522100)		Geräteanschaffungen		
5200 Geräteprüfungen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Atemschutzgeräte	Halbjährliche Prüfungen		1.000 €
pau.	Atemschutzprüfkopf	jährliche Wartung Atemschutzprüfkopf Testor 3100		500 €
pau.	Aus- und Umlageerstattung Kreis	Umlage durch die Nutzung von: Schläuche, Stahlflaschen usw.		1.500 €
pau.	Unterhaltskosten Atemschutz	allgemeine Unterhaltskosten zur Wartung und Pflege der Atemschutzausstattung		2.000 €
4	UVV Prüfung Rettungswesten	vorgeschriebene UVV Prüfung der Rettungswesten	60 €	240 €
pau.	jährliche Prüfungen an der FTZ	div. Prüfungen an Luftkissen, Hydraulik- und Elektrogeräten		2.500 €
5200 Ersatz für Verschleiß, Defekt und Neuanschaffungen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
5	Gurtsystem Einsatzjacke	integriertes Rettungs- und Haltesystem V-FHRS für die Einsatzschutzkleidung. Ersatz für den Feuerwehrhaltegurt.	200 €	1.000 €
4	Druckminderer	altersbedingter Ersatz für Atemschutzgeräte	450 €	1.800 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

pau.	sonstigen	Sonstige Ergänzungen und Beschaffungen von Klein- und Verbrauchsmaterial		4.000 €
5200 Reparaturen				
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Allgemein Geräte und Ausrüstung	Umfasst alle nicht vorhersehbaren Reparaturen und kleinere Ersatzbeschaffungen		4.000 €
HHST 5200 (522100)		Summe		18.540 €

Diese Position umfasst alle Verschleiß- und Verbrauchsmittel sowie Kleinwerkzeuge und -material, welches im Rahmen von Ausbildung und Einsätzen verwendet wird. Die Höhe dieser Position variiert in Abhängigkeit von den Einsatzlagen.

Diese Position definiert ungeplante Ausgaben für Defekte an Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr. Die Höhe ist ermittelt auf Basis der entstandenen Kosten vergangener Jahre und nimmt Bezug auf Alter und Zustand der Geräte

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 5400 (524100)		Bewirtschaftungskosten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
12	Bewirtschaftungskosten Wärme	Kosten für Wärme pro Monat	1.950 €	23.400 €
12	Bewirtschaftungskosten Strom + Wasser	Kosten für Strom, Wasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser pro Monat	1.050 €	12.600 €
pau.	Wartung Tore	jährliche Wartung der Sektionaltore		1.000 €
pau.	Wartung Lüftungsanlage	jährliche Wartung der Be- und Entlüftungsanlage		2.300 €
pau.	Wartung Abgasabsaugung	jährliche Wartung der Fahrzeug Abgasabsaugung		1.600 €
pau.	Wartung USV	jährliche Wartung Batteriespeicher Unabhängige Spannungsversorgung		900 €
pau.	Wartung Atemschutzreinigung	jährliche Wartung Reinigungsmaschine für Atemschutzgeräte		400 €
pau.	Wartung Funkzentrale	jährliche Wartung der Funktechnik		600 €
pau.	Wartung RWA / Brandschutztüren	jährliche Wartung Rauch und Wärmeabzug sowie Automatische Brandschutztüren		800 €
pau.	Sirenenwartung	Wartung der Sirenanlagen im Ort		900 €
2	Fensterreinigung	Reinigung der Fenster im Frühjahr und Herbst	400 €	800 €
pau.	Grundsteuer	Grundsteuer an die Stadt Schwentental		2.700 €
4	Abfallentsorgung	Quartalsweise Zahlung der Abfallgebühren	75 €	300 €
pau.	Gebäudeversicherung	Versicherung des Gebäudes		5.600 €
pau.	sonstige Kosten	sonstige Kosten zur Gebäudebewirtschaftung		2.000 €
HHST 5400 (524100)		Summe		55.900 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 5500 (525100)		Fahrzeughaltung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Allgemeine Ausgaben	Benzin, Diesel		9.000 €
pau.	Batterie Wechsel ELW	Altersbedingter Wechsel der Starterbatterie		140 €
pau.	Prüfung Ladebühne	jährliche UVV Prüfung und Wartung der Ladebühne des GW-N		200 €
pau.	Steuer und Versicherung	KFZ Steuer und KSA KFZ Umlage Haftpflicht / Kasko		3.500 €
pau.	UVV / Wartung Drehleiter	Jährliche UVV Prüfung und zwei Mal jährliche Wartung der Drehleiter		3.900 €
pau.	UVV Prüfung Fahrzeuge	Prüfung der Fahrzeuge nach §57 UVV Fahrzeuge		800 €
pau.	Allgemeine TÜV Gebühren	Umfasst alle TÜV Gebühren bei Untersuchungen der Fahrzeuge und Anhänger wie HU / AU und		1.200 €
pau.	Allgemeine Reparaturen	Umfasst alle nicht vorhersehbaren Reparaturen an den Fahrzeugen		15.000 €
HHST 5500 (525100)		Summe		33.740 €

Aufgrund des zum überwiegenden Teils hohen Alters der Einsatzfahrzeuge steigen die Kosten für deren Instandsetzung überproportional (siehe "Badewannenkurve") Mit der steigenden Häufigkeit der Reparaturen erhöht sich auch automatisch die ungeplante Ausfallzeit!

HHST 5600 (526100)		Dienst- und Schutzkleidung		
---------------------------	--	-----------------------------------	--	--

**Stadt Schwentinental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

pau.	Neueinkleidungen	Neueinkleidungen von Einsatzkräften div. Ausrüstungsgegenstände der PSA unterhalb 250€		5.000 €
pau.	Reinigungskosten	Kosten für Wasch- und Imprägnierungsmittel		300 €
20	Feuerschutzhauben	Neue Flammenschutzhauben für Atemschutzgeräte mit Partikelschutz	85 €	1.700 €
pau.	Ersatz Verschleiß	Ersatz für allgemeinen Verschleiß		5.000 €
HHST 5600 (526100)		Summe		12.000 €

Verweis auf Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Dienst- und Einsatzkleidungsbestimmungen für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein: Diese Position definiert den Finanzbedarf zur Einkleidung von Mitgliedern, die neu der Feuerwehr beigetreten sind. Leider zeigt sich, dass die Kleidung ausgetretener Mitglieder nicht immer wiederverwendet werden können.

Aufwendungen für den Erhalt der Einsatzschutzkleidung aller Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Verschleiß der Kleidung ist dem Verwendungszweck zuzuordnen und nicht zu vermeiden.

HHST 5620 (526200)		Aus- und Fortbildung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ausbildung	externe- und interne Fortbildung / Lehrgänge, Gebühren Übungsplatz		2.500 €
HHST 5620 (526200)		Summe		2.500 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 6500 (543100)		Geschäftsausgaben		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	feste Kosten	feste Kosten für Telefon, GEZ, Zeitschriften		3.200 €
pau.	allg. Büroausgaben	Summe für allgemeine Büroausgaben		2.500 €
HHST 6500 (543100)		Summe		5.700 €

Diese Position beziffert Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit Bürotätigkeiten anfallen. Als Beispiel seien die Nutzung von Papier, Briefumschläge und -marken, Druckertoner und Software-Lizenzen genannt.

HHST 7170 (531800)		Beitrag Kameradschaftskasse		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Beitrag Kameradschaftskasse	Unterstützung der Kameradschaftskasse durch die Stadt		2.600 €
HHST 7170 (531800)		Summe		2.600 €

HHST 1340.7171		Unterstützung Partnerschaften		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

pau.	Besuch Partnerwehr	Unterstützung für den Partnerschaftsbesuch in Raisdorf Niederösterreich.		2.500 €
	HHST 1340.7171	Summe		2.500 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

Vermögenshaushalt 1300 (12600)

HHST 9350 (783200)		Erwerb von Beweglichem Vermögen		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Hilfeleistungs- löschgruppenfahrzeug HLF20	Ersatzbeschaffung des LF16/12 (Indienststellung 1995) durch ein zeitgemäßes Neufahrzeug	540.000 €	540.000 €
pau.	Atemschutzmasken	altersbedingter Ersatz für Atemschutzmasken Fa. MSA Auer, Vollmaske G1 mit Hör-Sprechgarnitur C1		9.000 €
3	Funkgeräte	zwei Funkgeräte zur Verbesserung der Sicherheit im Atemschutzeinsatz ein Funkgerät für Gemeindewehrführer	1.300 €	3.900 €
4	CFK Atemluftflaschen	CFK Atemluftflaschen 6,8 Liter 300 bar	850 €	3.400 €
14	Bewegungslosmelder	MSA motionSCOUT Warn- und Signalgerät zur Ortung Bewusstloser und Verunfallter Atemschutzträger im Gebäude	330 €	4.620 €
pau.	D-Schlauch Sicherheitstrupp Tasche	Schlauchpaket für den Atemschutz- Sicherheitstrupp mit nötigem D-Schlauch Material		1.100 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

1	Rettungsschere Akku	Ersatzbeschaffung einer hydraulischen Rettungsschere BJ 2000 mit einem Akku betriebenen Modell. Die Geräte mit Akku sind sofort Einsatzbereit, bieten ultimative Freiheit und sichere Arbeitsumgebung	13.500 €	13.500 €
1	Rettungsspreizer Akku	Ersatzbeschaffung eines hydraulischen Rettungsspreizer BJ 1994 mit einem Akku betriebenen Modell. Die Geräte mit Akku sind sofort Einsatzbereit, bieten ultimative Freiheit und sichere Arbeitsumgebung	13.000 €	13.000 €
1	Akku Hydraulikagregat	Ersatzbeschaffung eines großen Hydraulikagregates BJ 1995 durch ein leichtes und geräuscharmes Kompaktaggregat, Akku betrieben für den Einsatz von Hydraulikzylindern	7.000 €	7.000 €
pau.	Akkus	Akkus und Ladegeräte im Fahrzeug für den Einsatz der Akkugeräte sowie eine Permanentstromversorgung für Notfälle		3.000 €

Mittlerweile werden widerstandsfähigere Komponenten in KFZ und NFZ verbaut, Kraft der vorhandenen Rettungsscheren ist bereits an der Grenze und in Einzelfällen erschöpft.

Mittlerweile werden widerstandsfähigere Komponenten in KFZ und NFZ verbaut, Kraft der vorhandenen Rettungsspreizern ist bereits an der Grenze und in Einzelfällen erschöpft.

Aufschub auf Haushaltsjahr 2026 möglich

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

1	Akkusäbelsäge	Ersatzgerät für eine Kabelgebundene Säbelsäge	500 €	500 €
1	Akku LED Einsatzstellen-Lampe	Durch den Akkubetrieb kann sie schnell Licht liefern und Gefahrenstellen ausleuchten bis die Einsatzstelle voll ausgeleuchtet wurde.	1.200 €	1.200 €
1	Akku Überdruckbelüfter	Ersatzbeschaffung Überdruckbelüfter durch ein Akku betriebenes Gerät		8.000 €
1	Schaummittelpumpe	Schaummittelpumpe Mini-700 zum befüllen des im Tanklöschfahrzeug verbauten Schaummitteltanks	700 €	700 €
1	Schutzoverall	Ruth Lee Ersatz-Schutzoverall für vorhandene 80kg Übungspuppe	300 €	300 €
5	Digitale Meldeempfänger	der zum Großteil 12 Jahre alten Meldeempfänger werden neue Geräte zur Alarmierung der Mitglieder benötigt.	450 €	2.250 €
pau.	Navigation und Rückfahrkamera für ein Fahrzeug	Navigationssystem mit Funkanbindung zur Informationsübertragung mit der Leitstelle und Anbindung einer Rückfahrkamera		3.500 €
pau.	PC Arbeitsplatz + Laptop für Ausbildung	Desktop PC mit Monitor als Ersatz für veralteten PC Arbeitsplatz und Laptop als Ersatz für veralteten Laptop für Ausbildung		2.000 €
9350 Bekleidung				
4	Einsatzschutzhelm	Ersatz für Einsatzschutzhelm inkl. Helmvisier und Helmlampenhalter	400 €	1.600 €

Aufschub auf Haushaltsjahr 2026 möglich

Aufschub auf Haushaltsjahr 2026 möglich

Die geplante Anschaffung eines Notebooks(1300€) ist zwingend notwendig. Der ebenso geplante PC-Arbeitsplatz kann auf Haushaltsjahr 2026 aufgeschoben werden.

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

10	Einsatzschutzkleidung (Überjacken und Überhosen)	Ersatz für nicht mehr den Anforderungen entsprechender Einsatzschutzkleidung nach DIN EN 469	1.100 €	11.000 €
HHST 9350 (783200)		Summe		629.570 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

Jugendfeuerwehr 1310 (12605)

HHST 4000 (542100)		Ehrenamtliche Tätigkeiten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Ehrenamtliche Tätigkeiten	Entschädigung Jugendwart und Stellvertreter		800 €
HHST 4000 (542100)		Summe		800 €

HHST 5200 (522100)		Geräteanschaffungen		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	allgemeine Ausgaben	Allg. Ausgaben zum Titel		800 €
HHST 5200 (522100)		Summe		800 €

HHST 5600 (526100)		Dienst- und Schutzbekleidung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Bekleidung	normaler Ansatz für Neueinkleidungen und Ersatz für Verschleiß		1.500 €
HHST 5600 (526100)		Summe		1.500 €

HHST 5620 (526200)		Aus- und Fortbildung		
---------------------------	--	-----------------------------	--	--

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Aus- und Fortbildung	Aus- und Fortbildungen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr		200 €
HHST 5620 (526200)		Summe		200 €

HHST 6500 (543100)		Geschäftsausgaben		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.				200 €
	allg. Büroausgaben	Summe für allgemeine Büroausgaben		
HHST 6500 (543100)		Summe		200 €

Diese Position kann gestrichen werden und wird ohne Steigerung der entsprechenden Position der aktiven Abteilung zugeordnet.

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 7170 (531800)		Beitrag Kameradschaftskasse		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	Beitrag Kameradschaftskasse	Unterstützung der Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr durch die Stadt		500 €
HHST 7170 (531800)		Summe		500 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

Feuerwehr Schwentental 1340 (12620)

anteilige Ansätze Feuerwehr Raisdorf

HHST 5730 (527100)		Brandschutzerziehung		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
1	Brandschutzerziehung	allg. Ausgaben zur Brandschutzerziehung		300 €
HHST 5730 (527100)		Summe		300 €

HHST 1340.6500		Geschäftsausgaben		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	allg. Büroausgaben	Summe für allgemeine Büroausgaben		500 €
HHST 1340.6500		Summe		500 €

HHST 1340.6560		Führerscheinkosten		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
1	Führerschein	Kosten für Führerschein Klasse C	4.000 €	4.000 €
2	Führerschein BE	Kosten für Anhänger Führerschein Klasse BE	750 €	1.500 €
HHST 1340.6560		Summe		5.500 €

**Stadt Schwentental
Feuerwehr Raisdorf
Haushaltsplanung 2025**

Version:1 Stand: 17.06.2024

HHST 1340.6570		Gesundheitsvorsorge		
Stk	Art	Begründung	Kosten einzel	Kosten gesamt
pau.	G26-III Untersuchung	Kosten für ärztliche Untersuchungen (G26-III) gemäß Anforderungen		1.500 €
pau.	Fit of Fire	Übungsmaterialien für den Feuerwehrsport		250 €
1	Maske für Brillenträger	Kosten für Optiker, Brillengestell und Maske für Brillenträger	400 €	400 €
pau.	Untersuchung	Kosten für ärztliche Untersuchungen zum Erhalt Führerschein C		1.000 €
HHST 1340.6570		Summe		3.150 €



**Handlungshilfe für die
Kameradschaftskassen der
Freiwilligen Feuerwehren
in Schleswig-Holstein**

(Rotes Buch)

Änderungshistorie

Version	Stand	Bemerkung
1.0	Oktober 2016	Erstellung der Handlungshilfe
1.1	November 2016	Ergänzung/Änderung zu steuerlichen Aspekten (Ziffer 2.3.3 und 2.11.1) Muster für Planung, Rechnung und Bestandsverzeichnis eingefügt
2.0	Januar 2017	Ergänzung/Änderung zu Ziffer 2.1.1 Muss die Freiwillige Feuerwehr eine Satzung erlassen Ziffer 2.4.1 Bis wann ist der Einnahme- und Ausgabeplan spätestens aufzustellen? Ziffer 2.4.2 Gibt es ein verbindliches Muster für den Einnahme- und Ausgabeplan? Ziffer 2.4.4 Was ist mit der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug, haben diese Teile unserer Feuerwehr auch eine eigene Kasse? neu Ziffer 2.7.5 Wie hoch ist die Grenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 7 Absatz 7 der Mustersatzung? neu Ziffer 2.8.3 Ist die Beschaffung von Musikinstrumenten eine Ausgabe im Sinne der Kameradschaftspflege oder eine Ausgabe zur Sicherstellung des Brandschutzes? Ziffer 2.8.4 Wir haben in der Vergangenheit z.T. auch Einsatzmittel aus der Kameradschaftskasse beschafft, können wir das auch weiterhin so umsetzen? Ziffer 2.9.1 Unser derzeitiges Konto der Kameradschaftskasse läuft auf den Namen des Kassenwartes / der Kassenwartin. Wie ist zu verfahren? Ziffer 2.9.2 Warum benötigen wir eine stellvertretende Kassenverwaltung? neu Ziffer 2.9.3 Ist die stv. Kassenwartung Mitglied des Vorstandes? Ziffer 2.10.3 Wird die Einnahme- und Ausgaberechnung geprüft? neu Ziffer 2.11.2 Sind steuerbegünstigte Zuwendungen an die Kameradschaftskasse möglich?

Ziffer 2.12.1 Wo werden die Unterlagen aufbewahrt?

Ziffer 2.13.1 Wie können wir die Ansätze bei der erstmaligen Planung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln?

neu **Ziffer 2.13.3** Wenn ein Musikzug mit Kameradschaftskasse auf Gemeindeebene besteht, jedoch keine Kameradschaftskasse auf Gemeindeebene, wie ist dann zu verfahren?

Ziffer 3.5 Kann aus Mitteln des Feuerwehr-Fördervereins die Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr mit Zuwendungen unterstützt werden?

1. Einleitung

Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren der Kommunalen Landesverbände, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wurde am 10. Juni 2016 das Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf eine rechtssichere Basis gestellt.

Der Text des Änderungsgesetzes ist unter folgendem Link abrufbar

http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/wissenswertes/Veroeffentlichung_BrSchG_16.pdf

Durch eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde ebenfalls die Erstellung der Mustersatzung des Innenministeriums für Kameradschaftskassen intensiv begleitet. Auch der Text der Mustersatzung ist unter dem folgenden Link abrufbar

http://www.lfv-sh.de/fileadmin/download/mustersatzungen/Mustersatzung_Kameradschaftskasse_2016.docx

Mit der nachfolgenden Handlungshilfe soll den Freiwilligen Feuerwehren vor Ort eine Hilfe an die Hand gegeben werden, um die Verwaltung der Kameradschaftskasse auch unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen einfach und sicher durchführen zu können.

Die Handlungshilfe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Endgültigkeit, sondern kann durch Fragen aus den Freiwilligen Feuerwehren jederzeit ergänzt werden.

Bei Fragen zur Kameradschaftskasse und Anregungen zur Ergänzung dieses Leitfadens nutzen Sie bitte die folgende Mailadresse:

kameradschaftskasse@lfv-sh.de

Hinweise des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein in dieser Handlungshilfe bedeuten keinen verbindlichen und abschließenden rechtlichen und steuerrechtlichen Rat, hierfür stehen ggf. Rechtsanwälte oder Steuerberater zur Verfügung.

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Hopfenstr. 2d

24114 Kiel

www.lfv-sh.de

2. Fragen und Antworten

2.1. Satzungen

2.1.1. Muss die Freiwillige Feuerwehr eine Satzung erlassen?

Für die Verwaltung der Kameradschaftskasse muss die Freiwillige Feuerwehr keine Satzung erlassen. Da eine Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Sondervermögen der Gemeinde ist, muss die Gemeinde in diesem Fall eine

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
(im folgenden als „Satzung für Sondervermögen“ bezeichnet) erlassen.

Die vorhandenen Kameradschaftskassen bleiben kraft Gesetzes bestehen, dennoch ist von der Gemeinde eine entsprechende Satzung zu erlassen, d.h. wenn in einer Gemeinde mehrere Ortsfeuerwehren vorhanden sind, so ist für jede Ortsfeuerwehr eine Satzung zu erlassen.

Änderung

Falls in einer Gemeinde auch eine Kameradschaftskasse der Gemeindefeuerwehr besteht, ist auch hierfür eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Änderung

Die Freiwillige Feuerwehr muss allerdings in ihrer Satzung die Bestimmungen über die Kassenverwaltung aufnehmen. Eine neue Mustersatzung wird im Laufe des Jahres 2017 durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten herausgegeben.

2.1.2. Muss die Gemeindevertretung einen Beschluss über die Einrichtung der Kameradschaftskasse fassen?

In der Regel nicht, die bisher bestehenden Kameradschaftskassen bleiben per Gesetz auch weiterhin bestehen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Einrichtung der Kameradschaftskassen ist nicht notwendig. Die Gemeindevertretung muss jedoch eine entsprechende gemeindliche Satzung beschließen, da andernfalls die vollumfängliche Anwendung der erleichterten haushaltsrechtlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes erschwert wird (Wertgrenzen für die Annahme von Zuwendungen etc.).

Wenn eine Feuerwehr aber neu gegründet wird, z.B. durch die Zusammenlegung von zwei Feuerwehren, ist hier ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

2.1.3. Gibt es eine Kameradschaftskasse des Amtswehrführers / der Amtswehrführerin?

Nein, da es sich um ein Sondervermögen für die Pflege der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr ist und es keine Amtsfeuerwehr im rechtlichen Sinn gibt, kann es auch keine Kameradschaftskasse des Amtswehrführers / der Amtswehrführerin geben.

Hier bietet sich beispielsweise folgende Lösungsmöglichkeit an:

- es wird eine Position „Repräsentationskosten des Amtswehrführers / der Amtswehrführerin“ im Haushalt des Amtes eingerichtet. Aus dieser Position können dann Präsente des Amtswehrführers / der Amtswehrführerin zu besonderen Ereignissen bezahlt werden

2.2. Einnahmen der Kameradschaftskasse (§ 2 der Mustersatzung)

2.2.1. Bleibt der Kassenbestand der Kameradschaftskassen erhalten, wie ist mit Gegenständen zu verfahren, die die Kameraden in der Vergangenheit aus der Kameradschaftskasse angeschafft hatten?

Die bisher in den Kameradschaftskassen vorhandenen Barmittel und Guthaben bleiben Teil der Kameradschaftskassen, ebenso bleiben zur Kameradschaftspflege beschaffte Sachmittel Teil des Sondervermögens zur Kameradschaftspflege. Hiervon sind jedoch durch Kameradschaftskassen beschaffte Feuerwehr-Einsatzmittel nicht umfasst, sie sind wie schon bisher „normales“ Eigentum der Gemeinde.

2.2.2. Welche Einnahmen dürfen in die Kameradschaftskasse fließen

- Mitgliedsbeiträge der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- Zuwendungen von Dritten
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Verkaufserlöse von Vermögensgegenständen
- Zinseinnahmen aus der sicheren Anlage von Geldmitteln der Kameradschaftskasse

- Einzahlungen der Gemeinde, z.B. Zuschüsse zur Kameradschaftskasse oder pauschale Aufwandserstattungen
- Vergütungen aus Auftritten des Musikzuges o.ä.
- Erstattungen aus der Umsatzsteuer
- Sonstige Einnahmen, wie z.B. Erstattungen von Dritten oder aber Zahlungen, die an die Gemeinde weiterzuleiten sind.

2.3. Zuwendungen an die Kameradschaftskasse (§ 3 der Mustersatzung)

2.3.1. Bis zu welcher Höhe dürfen wir Zuwendungen annehmen?

Die Höhe ist abhängig von den Wertgrenzen in der Satzung für Sondervermögen und von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Wir empfehlen die Wertgrenze des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu übernehmen.

Die Wertgrenze gilt pro Zuwendung und nicht pro Haushaltsjahr. Wenn die Satzung für Sondervermögen eine Wertgrenze von 1.000 EUR vorsieht, können in der Summe eines Jahres ohne Probleme z.B. 5.000 EUR oder mehr angenommen werden, wenn die Einzelsumme nicht mehr als 1.000 EUR beträgt. Die Aufteilung einer Spende in mehrere kleinere Spenden, zur Umgehung der obigen Grenze, ist nicht zulässig.

2.3.2. Was passiert, wenn eine Zuwendung erfolgt, die der Wehrvorstand nicht annehmen darf, da sie über der Wertgrenze liegt?

Bei einem Überschreiten der Wertgrenzen ist gem. § 3 Satz 3 der Satzung für Sondervermögen i.V.m. § 2b Abs. 4 BrSchG und der Hauptsatzung der Gemeinde zu verfahren, d.h. entweder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin entscheidet oder es ist ein Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Eine Erklärung des Zuwendungsgebers / der Zuwendungsgeberin ist auf jeden Fall zu beachten, wenn die Zuwendung also zur Pflege der Kameradschaft verwendet werden soll, dann ist die Zuwendung der Kameradschaftskasse zuzuführen, wenn der Brandschutz in der Gemeinde gefördert werden soll, dann ist das Geld der Gemeindekasse zuzuleiten. Sofern der Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin im ersten Schritt keine Zweckbestimmung angegeben hat, ist es ratsam sie beim Zuwendungsgeber / der Zuwendungsgeberin zu erfragen.

2.3.3. Dürfen wir Spendenbescheinigungen ausstellen? Sind Zuwendungen an die Kameradschaftskassen steuerlich begünstigt und können sie durch den Zuwendungsgeber von der Steuer abgesetzt werden?

Nein, die Kameradschaftspflege (auch in den Feuerwehren) ist nicht steuerlich begünstigt, somit darf seitens der Feuerwehren eine Zuwendungsbestätigung für steuerliche Zwecke nicht erstellt werden. Sofern dennoch Spendenbescheinigungen durch Feuerwehren erstellt werden, haftet der Aussteller dieser unzutreffenden Zuwendungsbestätigung für den Steuerausfall persönlich (Haftungsrisiko beträgt 30% der Spendensumme).

Steuerlich begünstigt sind jedoch die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs.2 Nr.12 AO) sowie die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs.2 Nr.7 AO). Zuwendungen zur Förderung dieser Zwecke sind (gegebenenfalls zweckgebunden) an die Gemeinde zu spenden und von dieser unter Beachtung des Spenderwillens zweckentsprechend zu verwenden.

Fragen hierzu sollten zusammen mit dem Zuwendungsgeber / der Zuwendungsgeberin mit der Gemeindeverwaltung geklärt werden.

2.3.4. Müssen bei der Annahme von Sachspenden Besonderheiten beachtet werden?

Gegenstände müssen sicher im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften sein, ggf. ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Für die Entgegennahme von Sachspenden gelten die gleichen Wertgrenzen wie bei Geldzuwendungen, siehe hierzu Ziffer 2.3.1

2.3.5. Ein Anwohner / eine Anwohnerin geht auf den Wehrführer / die Wehrführerin zu und erklärt, er / sie wolle 5.000,-€ für „neue Helme“ spenden. Darf der Wehrführer / die Wehrführerin den Betrag annehmen, wenn dies innerhalb der Wertgrenzen des § 3 Mustersatzung liegt?

Nein, der Wehrführer darf nur Mittel zur Kameradschaftspflege annehmen, Helme dienen nicht der Kameradschaftspflege, so dass die Mittel dem allgemeinen Haushalt zufließen müssen, nicht dem Sondervermögen. Für die Entscheidung über die Annahme wäre der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder die Gemeindevertretung zuständig. Der Zuwendungsgeber / die Zuwendungsgeberin ist hierauf hinzuweisen.

Damit die Zuwendung aber nicht verloren geht, kann der Wehrführer das Geld entgegen nehmen und unverzüglich an die Gemeinde weiterleiten, damit dort über die Annahme entschieden wird. Eine Quittung zum Erhalt des Betrages (das ist keine steuerliche Zuwendungsbestätigung) kann und sollte in diesem Fall ausgestellt werden.

2.4. Einnahme- und Ausgabenplan (§ 4 der Mustersatzung)

2.4.1. Bis wann ist der Einnahme- und Ausgabeplan spätestens aufzustellen?

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember des Vorjahres aufzustellen (Beschluss der Mitgliederversammlung und Beschluss der Gemeindevertretung). Die Gemeindevertretungen beschließen in der Regel auf der letzten Sitzung eines Jahres ihren Haushaltsplan für das Folgejahr. Eine Nachfrage bei der Gemeinde, wann denn die letzte Sitzung stattfindet, ist also hilfreich.

An einem Dienstabend vor der letzten Sitzung der Gemeindevertretung kann die Mitgliederversammlung eine außerordentliche Sitzung durchführen und den Einnahme- und Ausgabeplan beschließen. Der Beschluss muss nicht zwingend auf der Jahreshauptversammlung gefasst werden.

Änderung

Beispiel einer Einladung:

Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am
xx.xx.20xx um 21.00 Uhr im Feuerwehrhaus xxx, Beispielstr. 1, 12345
Musterdorf

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einnahme- und Ausgabeplan für das Haushaltsjahr 20.....

4. Anfragen und Mitteilungen

Wenn jedoch der Einnahme- und Ausgabeplan für das Folgejahr bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht beschlossen worden ist, so greift die vorläufige Haushaltsführung (siehe hierzu 2.6.2)

2.4.2. Gibt es ein verbindliches Muster für den Einnahme- und Ausgabeplan?

Nein, es gibt kein verbindliches Muster. Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

Für die Nutzung des Programms sind Excel-Grundkenntnisse erforderlich.

Änderung

In den Tabellenblättern wurden erklärende Kommentare angebracht (rote Ecke in den Zellen). Sie weisen insbesondere auf Eingabezellen hin. Nicht benötigte Reiter (Kassen) in der Mehrkassenversion können nach rechts verschoben werden.

Eingriffe in das Programm können zur Zerstörung der Formeln führen. Daher wurde bei einzelnen Tabellenblättern ein Zugriffsschutz angebracht.

Plan-Ansätze müssen auf volle 100 Euro – Beträge gerundet werden.

Die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben während des Jahres kann in elektronischer Form mit Hilfe einer Tabelle – Download auf der Seite des Landesfeuerwehrverbandes unter

www.lfv-sh.de/download.html

oder aber in handschriftlicher Form erfolgen.

Die Anschaffung eines elektronischen Buchführungssystems ist nicht vorgeschrieben, elektronische Hilfsmittel wie z.B. Tabellenkalkulationsprogramme oder ein einfaches Buchungsprogramm erleichtern ggf. die Kassenführung. Ein Übertrag vorbereiteter Positionssummen aus eigenen Aufzeichnungen oder Programmen zur Erzeugung der Darstellung lt. Muster des LFV-SH unter Nutzung der Kennziffern ist ebenfalls möglich.

Die Nutzung der Tabellen ist auch mit OpenOffice möglich.

2.4.3. Was passiert, wenn die Gemeindevertretung dem Plan nicht zustimmt?

Die Ablehnung des Einnahme- und Ausgabeplans durch die Gemeindevertretung ist gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für Sondervermögen zu begründen.

Dann sollte ein Gespräch zwischen Bürgermeister oder Bürgermeisterin /Gemeindevertretung und Wehrvorstand über die Gründe der Ablehnung geführt und eine einvernehmliche Einigung herbeigeführt werden.

Bis zur Klärung kann die Freiwillige Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung für Sondervermögen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung wirtschaften (siehe hierzu 2.6.2).

2.4.4. Was ist mit der Jugendfeuerwehr und dem Musikzug, haben diese Teile unserer Feuerwehr auch eine eigene Kasse?

Es gibt nur einen Gesamt-Einnahme- und Ausgabenplan für die gesamte Feuerwehr; genau wie es nur eine Gesamt-Einnahme- und Ausgabenrechnung gibt. Wenn in einer Gemeinde mehrere Ortsfeuerwehren vorhanden sind, so ist für jede Ortsfeuerwehr ein Gesamt-Einnahme- und Ausgabeplan bzw. eine Gesamt-Einnahme- und Ausgaberechnung zu erstellen, eine Zusammenfassung aller Ortsfeuerwehren auf Gemeindeebene ist nicht vorgesehen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn Teilpläne z.B. für die Jugendfeuerwehr und den Musikzug vorgenommen wird. In der Summe müssen jedoch alle Teilpläne den Gesamtbestand der Freiwilligen Feuerwehr wiedergeben.

Beispiel:

„Unterkasse“	Einnahmen	Ausgaben
Aktive Mitglieder	3.000 EUR	3.000 EUR
Ehrenabteilung	500 EUR	500 EUR
Jugendfeuerwehr	1.000 EUR	1.000 EUR
Musikzug	5.000 EUR	5.000 EUR
Summe Feuerwehr	9.500 EUR	9.500 EUR

Der Gesamt-Einnahme- und Ausgabeplan sowie die Gesamt-Einnahme- und Ausgaberechnung beinhalten die Gesamt-Summe Feuerwehr mit

9.500 EUR (jeweils unterteilt gemäß Muster zum Einnahme- und Ausgabeplan bzw. zur Einnahme- und Ausgaberechnung).

2.5. Nachtragsplan (§ 5 der Mustersatzung)

2.5.1. Muss einem Nachtragsplan auch die Gemeindevertretung zustimmen?

Ja, das Verfahren unterscheidet sich nicht von der erstmaligen Aufstellung des Planes. Zunächst muss die Mitgliederversammlung der Feuerwehr einen Nachtragsplan aufstellen, dem die Gemeindevertretung zu seiner Wirksamkeit zustimmen muss.

Einzelfragen zur Notwendigkeit einer Nachtragsplanung sollten ggf. mit der Gemeindeverwaltung besprochen werden.

2.5.2. Können wir bis zur Zustimmung der Gemeindevertretung bereits Ausgaben tätigen, die nur im Nachtragsplan enthalten sind?

Nur im Rahmen der Zulässigkeit einer vorläufigen Haushaltsführung (siehe 2.6.2)

2.6. Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung (§ 6 der Mustersatzung)

2.6.1. Was sind Verpflichtungsermächtigungen und wofür können sie angewendet werden?

Verpflichtungsermächtigungen sind Ermächtigungen zur Eingehung von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre.

Beispiel: Die Gemeinden mussten in 2013 verbindlich Digitalfunkgeräte bestellen. Damit diese Bestellung überhaupt erfolgen konnte, haben die Gemeinden eine Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt eingestellt, um irgendwann in der Zukunft auch die Digitalfunkgeräte bezahlen zu können.

Für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren können Verpflichtungsermächtigungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen nicht eingeplant werden. Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur genutzt werden, um Ausgaben aus laufenden Verträgen (wie z.B. die Pflege der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr durch Dritte) auch in Folgejahren leisten zu können.

2.6.2. Was bedeutet vorläufige Haushaltsführung?

Die vorläufige Haushaltsführung bedeutet, dass die Freiwillige Feuerwehr auch ohne einen gültigen Einnahme- und Ausgabeplan (siehe 2.4.1 und 2.4.3) wirtschaften kann. Hierbei gilt, dass Ausgaben nur

- für bestehende rechtliche Verpflichtungen (z. B. Vertrag) für Ausgaben nach § 6 Absatz 1 der Satzung für Sondervermögen (Verpflichtungsermächtigung, siehe Ziffer 2.6.1), oder
- für die Durchführung wiederkehrender Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlung)

getätigt werden dürfen. Dabei dürfen die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans des Vorjahres nicht überschritten werden.

2.7. Deckungsfähigkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 7 der Mustersatzung)

2.7.1. Sind die Ansätze des Einnahme- und Ausgabenplans verbindlich?

Grundsätzlich sind die Ansätze des Einnahme- und Ausgabeplans verbindlich. Um jedoch eine gewisse Flexibilität zu erreichen, können die Ausgabepositionen für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Wenn bei einer Ausgabeposition also Mehrausgaben notwendig werden, können diese dann durch Einsparungen bei anderen Ausgabepositionen ausgeglichen werden.

Beispiel:

	Ansatz	gebucht
Position 8	1.500 EUR	1.400 EUR
Position 9	2.500 EUR	2.600 EUR
Position 10	3.000 EUR	1.000 EUR
<u>Summe</u>	<u>7.000 EUR</u>	<u>5.000 EUR</u>

Da die Gesamtsumme der gebuchten Ausgaben unter der Gesamtsumme der geplanten Ausgaben liegt, ist keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Erst wenn die

Gesamtsumme überschritten wird, ist das Verfahren zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben notwendig (siehe Ziffer 2.7.4)

2.7.2. Wenn die Freiwillige Feuerwehr im Laufe eines Jahres eine Zahlung für die Kameradschaftskasse erhält, kann sie den Betrag annehmen und auch zweckentsprechend verwenden, wenn hierfür keine Einnahme- und Ausgabeposition in der Einnahme- und Ausgabeplanung vorhanden ist?

Ja, der Wehrvorstand kann im Rahmen der Wertgrenzen nach § 3 der Satzung für Sondervermögen Zahlungen annehmen und auch zweckentsprechend verwenden.

Beispiel:

Es werden der Feuerwehr 1.000 EUR für die Durchführung eines Ausfluges übergeben; der Ausflug kann dann auch durchgeführt werden, wenn keine entsprechenden Ausgabemittel geplant sind.

2.7.3. Wenn für eine Veranstaltung Mehreinnahmen erzielt werden, können diese Mehreinnahmen dann auch für Mehrausgaben bei Veranstaltungen verwandt werden?

Ja, Mehreinnahmen können für entsprechende Mehrausgaben verwandt werden.

Beispiel:

Bei einem Grillfest der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Grund des guten Wetters mehr Grillfleisch verkauft, die Einnahmen sind dadurch höher. Es musste aber auch mehr Grillfleisch eingekauft werden, als in den Vorjahren und dadurch wird der Plan-Ansatz überschritten. Die Mehrausgaben sind aber durch die Mehreinnahmen gedeckt.

2.7.4. Was ist zu veranlassen, wenn keine Mehreinnahmen für die Deckung von Mehrausgaben vorhanden sind und die Gesamtsumme der geplanten Ausgaben überschritten wird?

Es ist zu prüfen, ob es sich um eine unabweisbare Ausgabe handelt, dann ist die Leistung dieser Ausgabe zulässig.

Beispiel:

Wenn die Freiwillige Feuerwehr sich im Laufe eines Jahres überlegt, dass es schön wäre, die Kameraden mit neuen Polo-Shirts auszustatten, so ist das keine unabweisbare Ausgabe. Wenn jedoch bei Veranstaltungen Mehrausgaben nötig werden, weil z.B. der Kühlschrank, der bei Veranstaltungen genutzt wird, einen Tag vor der geplanten Veranstaltung kaputt geht, so ist diese Ausgabe unabweisbar, weil sonst die Veranstaltung ausfallen müsste.

2.7.5. Wie hoch ist die Grenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 7 Absatz 7 der Mustersatzung?

Neu

Die Höhe ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich.

Wir empfehlen prozentual die Wertgrenze des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zu übernehmen.

2.8. Erwerb und Veräußerung von Vermögen (§ 8 der Mustersatzung)

2.8.1. Welche Veranstaltungen dürfen aus den Mitteln der Kameradschaftskasse durchgeführt werden

Alle Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege dienen oder die durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind.

Beispiele:

- Mitgliederversammlungen inkl. Jahreshauptversammlungen
- Feuerwehrfest mit und ohne Öffentlichkeit
- Tag der offenen Tür
- Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung / Feuerwehrtag
- Laternenumzüge
-

2.8.2. Was bedeutet „Kameradschaftspflege“

Der Zusammenhalt in der Feuerwehr beruht wesentlich auf Kameradschaft. Sie verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte der Kameradinnen und der Kameraden zu achten und ihnen in Not und Gefahr solidarisch beizustehen. Das schließt gegenseitige Anerkennung, Respekt und Achtung ein. Die Feuerwehrangehörigen bilden eine „Gefahrengemeinschaft“; der Erhalt und die Stärkung des notwendigen

Zusammenhalts innerhalb dieser Gefahrengemeinschaft ist von großer Bedeutung und Sinn und Zweck der Kameradschaftspflege.

Aus der Kameradschaftskasse dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die ausschließlich oder überwiegend diesem Zweck dienen. Hierbei kann es sich zum Beispiel um einen Ausflug, um Pullover für einen einheitlichen Außenauftritt oder auch um Getränke für den Tag der offenen Tür oder einen Amts- oder Gemeindefeuerwehrtag handeln.

2.8.3. Ist die Beschaffung von Musikinstrumenten Ausgaben im Sinne der Kameradschaftspflege oder Ausgaben zur Sicherstellung des Brandschutzes?

Neu

Da die Einrichtung von Musikzügen o.ä. keine Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz ist, sind Ausgaben für einen Musikzug o.ä. in der Regel Ausgaben im Sinne der Kameradschaftspflege, d.h. Musikinstrumente können aus der Kameradschaftskasse beschafft werden und müssen nicht durch die Gemeinde angeschafft werden.

2.8.4. Wir haben in der Vergangenheit z.T. auch Einsatzmittel aus der Kameradschaftskasse beschafft, können wir dies auch weiterhin so umsetzen?

Änderung

Nein, Einsatzmittel sind durch die Gemeinde (Pflichtaufgabe nach § 2 BrSchG) zu beschaffen, sie dienen nicht der Kameradschaftspflege. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten hat bei den Beratungen der AG ausdrücklich bekräftigt, dass die Gemeinden nicht aus ihrer Pflichtaufgabe zur Unterhaltung einer angemessenen leistungsfähigen Feuerwehr entlassen werden dürfen und über Kameradschaftskassen keine „versteckte“ Steuer eingeführt werden darf. Auch ein Zuschuss aus der Kameradschaftskasse an die Gemeinde zur Beschaffung ist grundsätzlich nicht zulässig.

2.8.5. Wie und durch wen ist das Bestandsverzeichnis der beschafften Gegenstände zu führen?

Die Führung des Bestandsverzeichnisses ist Aufgabe der Kassenverwaltung, da nur Vermögensgegenstände ab einem Einzelwert von 500 EUR zu erfassen sind und die Kassenverwaltung Kenntnis über die Ausgaben hat.

Beispiel für die Führung des Bestandsverzeichnisses siehe Anlage 3

2.8.6. Wohin fließen die Einnahmen bei der Veräußerung von Gegenständen (§ 8 Abs. 5 Mustersatzung)?

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen zur Kameradschaftspflege fließen als Einnahme in die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr (siehe 2.2.2)

2.8.7. Was ist eine „ausreichende Sicherheit“ bei Geldanlagen (§ 8 Abs. 2 Mustersatzung)?

Hier gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gemeindekasse.
Auszug aus dem Erlass zur Anlage von Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln vom 14. September 2017:

- Es sind nur Anlagen in Euro zulässig
- Es sind nur Anlagen bei Kreditinstituten zulässig, die einem Einlagensicherungssystem oder einer institutssichernden Einrichtung angehören. Die Gemeinde (bzw. in diesem Fall die Feuerwehr) hat sich über die Bedingungen zu informieren.
- Eine Anlage in Aktien ist nicht zulässig
- Eine Anlage in Fonds mit Ausnahme von Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds ist nicht zulässig.

2.9. Kassenführung (§ 9 der Mustersatzung)

2.9.1. Unser derzeitiges Konto der Kameradschaftskasse läuft auf den Namen des Kassenwartes / der Kassenwartin. Wie ist zu verfahren?

Ein bei der Bank auf dem Namen der Kassenverwaltung geführtes Privatkonto ist nicht zulässig. Das Guthaben könnte bei Pfändung, Privatinsolvenz oder Todesfall des Kontoinhabers (Vererbung) verloren gehen.

Änderung

Das Konto der Kameradschaftskasse ist ein gemeindliches Konto der Freiwilligen Feuerwehr, wie bereits in der Vergangenheit. Ein Gläubigerwechsel wird durch die neue Satzung nicht ausgelöst. Es ist nicht an die Amtsverwaltung bzw. Gemeinde zu übertragen. Sofern das Konto (einschließlich aller Unterkonten) bereits auf den Namen der Freiwilligen

Feuerwehr lautet, wird es von der Feuerwehr (!) unverändert weitergeführt.
Der Zusatz „gemeindliches“ Konto drückt nur aus, dass die Feuerwehr eine
Einrichtung der Gemeinde ist.

Die Führung mehrerer Konten ist zulässig.

Folgende Möglichkeiten sind zulässig:

Freiwillige Feuerwehr Musterdorf

12345 Musterdorf

oder

Freiwillige Feuerwehr xxx

der Gemeinde xxx

Änderung

12345 Musterdorf

oder

Gemeinde xxx

Freiwillige Feuerwehr xxx

12345 Musterdorf

oder eine ähnliche Bezeichnung. Wichtig ist, dass die Gläubiger-ID und
erteilte SEPA-Mandate weiterhin gültig bleiben.

Nach unseren Erfahrungen akzeptieren Banken eine Kontoeröffnung einer
Freiwilligen Feuerwehr durch die Wehrführung bei Vorlage des
Personalausweises, der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr nebst
Wahlniederschrift zur Wahl zur Wehrführung und/oder Vorlage der
Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin.

Änderung

In Zweifelsfällen führen Sie gemeinsam mit einem Vertreter / einer
Vertreterin der Gemeinde ein Gespräch mit ihrem Kreditinstitut.

Der Wehrführung und deren Stellvertretung müssen Leserechte zugeteilt
werden, um der Dienstaufsicht und Gesamtverantwortung gerecht werden
zu können.

Änderung

2.9.2. Warum benötigen wir eine stellvertretende Kassenverwaltung?

Änderung

In der Gemeinde gilt gemäß § 95 k Absatz 5 Gemeindeordnung das Prinzip der Trennung von Anordnung und Ausführung, d.h. wer z.B. etwas bestellt darf vom Grundsatz her nicht auch gleichzeitig die Rechnung bezahlen.

Die Wehrführung darf daher nicht auch gleichzeitig derjenige sein, der Überweisungen vom Konto tätigt. Da das Sondervermögen Teil der Gemeinde ist, gilt diese Klausel auch für das Sondervermögen.

Um die Handlungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr auch bei Abwesenheit der Kassenverwaltung zu gewährleisten, ist die Funktion der stellvertretenden Kassenverwaltung notwendig.

2.9.3. Ist die stv. Kassenwartung Mitglied des Vorstandes?

Neu

Gem. Paragraph 10 Abs. 4 Brandschutzgesetz gehört der stellvertretende Kassenwart nur im Fall der Verhinderung des Kassenwartes dem Wehrvorstand an. Diese Rechtsstellung unterscheidet ihn z.B. vom stellvertretenden Ortswehrführer, der auch bei Anwesenheit des Wehrführers dem Vorstand angehört.

Die Stellvertretung der Kassenverwaltung ist hinsichtlich der Stellung im Vorstand somit nur Abwesenheitsvertreter.

Eine entsprechende Regelung wird in die neue Mustersatzung der Freiwilligen Feuerwehren im Laufe des Jahres 2017 aufgenommen.

Der stv. Kassenwart / die stv. Kassenwartin ist durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren zu wählen, da er/sie im Verhinderungsfall Mitglied des Wehrvorstandes ist.

2.9.4. Was heißt fristgerechte Aufzeichnungen? Muss die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr jetzt jeden Tag geführt werden?

Nein, die Buchführung für die Freiwillige Feuerwehr muss nicht täglich erledigt werden. Es wird jedoch empfohlen, die Aufzeichnungen zeitnah in regelmäßigen Abständen zu erledigen, also z.B. monatlich oder quartalsweise (siehe hierzu auch Kap. 2.11.1 mit umsatzsteuerlichen Fristen).

Die Kassenaufzeichnungen sollten aus Vereinfachungsgründen bereits im Laufe des Jahres nach dem Muster entsprechend § 10 Abs.1 der Satzung für Sondervermögen geführt werden.

2.10. Einnahme- und Ausgabenrechnung (§ 10 der Mustersatzung)

2.10.1. Was ist die Einnahme- und Ausgabenrechnung?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung ist das Abbild der finanziellen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr im abgelaufenen Haushaltsjahr. Es werden alle Einnahmen und Ausgaben in summarischer Form dargestellt. Auch hier sollte das Muster (Anlage 2) entsprechend § 10 Abs. 1 der Satzung für Sondervermögen verwendet werden.

Die Einnahme- und Ausgaben sind im Grundsatz wie im bisherigen Kassenbericht auch vollständig darzustellen; neu ist nur eine bestimmte Gliederung in wenige Unterpositionen.

2.10.2. Wem ist die Einnahme- und Ausgabenrechnung vorzulegen?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung wird vom Wehrvorstand innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt.

2.10.3. Wird die Einnahme- und Ausgabenrechnung geprüft?

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung wird wie bisher von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Wehrvorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Änderung

Die Einnahme- und Ausgabenrechnung ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung der Gemeindevertretung lediglich zur Kenntnis vorzulegen, eine vorherige Prüfung durch die Verwaltung ist nicht vorgesehen.

Die Rechte weiterer Prüfungsinstanzen wie z.B. Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsamt oder Gemeindeprüfungsamt bleiben davon unberührt.

2.11. Steuerliche Hinweise

2.11.1. Muss aufgrund der Einnahmen der Kameradschaftskasse Umsatzsteuer gezahlt werden?

Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen in die Kameradschaftskasse ohne Erwartung einer konkreten Gegenleistung (z.B. Beiträge passiver

Mitglieder, Zuwendungen und Spenden, Zuwendungen der Gemeinde etc.) sind grundsätzlich nicht steuerbar.

Dagegen können Einnahmen aus Veranstaltungen (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittseinnahmen etc.) steuerpflichtig sein. Da in diesen Fällen die Gemeinde als Veranstalter gilt (§ 2a Abs.3 BrSchG – neu), kann die Steuerpflicht auf Ebene der Gemeinde eintreten. Hierbei ist aber zu beachten, dass eine Gemeinde nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) steuerpflichtig ist. Sofern die Umsätze einer Ortswehr oder einer Gemeindefeuerwehr aus Veranstaltungen etc. 35.000,-- Euro jährlich nicht übersteigen, liegt kein BgA vor. In diesem Fall: Keine Steuerpflicht für Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Für Zwecke der Umsatzbesteuerung ist mit der Gemeinde zu klären, ob für die Gemeinde das neue Umsatzsteuerrecht ab 2017 gilt. In diesem Fall sollte die Umsatzsteuerpflicht mit der Gemeinde geklärt werden. Sofern die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt erklärt hat, dass das bisherige Umsatzsteuerrecht bis Dezember 2020 weitergelten soll (bitte mit der Gemeinde klären), besteht bei Jahres-Einnahmen je Orts-/ Gemeindefeuerwehr aus Veranstaltungen etc. bis 35.000,-- Euro keine Umsatzsteuerpflicht.

Sofern die Jahres-Grenze von 35.000,-- Euro überschritten wird, sind von der Gemeinde steuerliche Pflichten zu erfüllen, die Feuerwehr hat hierbei ggf. mitzuwirken. Weitere Einzelheiten gehen aus der Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2016 Nr. 10 des Finanzministeriums hervor.

Änderung

2.11.2. Sind steuerbegünstigte Zuwendungen an die Kameradschaftskasse möglich?

Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer von der Gemeinde festzulegenden Wertgrenze der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Diese Zuwendung dient der Kameradschaftspflege und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

Neu

Gemeinde

Über die Annahme einer Zuwendung an die Gemeinde für Zwecke des Brandschutzes entscheidet bis zu einer bestimmten Höhe der Bürgermeister, ansonsten die Gemeindevertretung. Diese Zuwendung dient dem Feuer- und Katastrophenschutz und ist steuerlich abzugsfähig. Zweck-Bestimmungen der Spender sind durch die Gemeinde zu beachten, d.h. wenn die Gemeinde eine Zuwendung mit der Zweckbestimmung „Beschaffung MTW FF Musterdorf“ annimmt, muss sie die Zuwendung auch genau dafür verwenden (oder das Geld an den Spender zurückgeben).

In praktischer Hinsicht bedeutet dies aber auch: Die Feuerwehr wird letztlich die Hand nicht auf diesen Spenden haben und nicht selbst über die Verwendung entscheiden. Spender spenden bei einer steuerlich abzugsfähigen Spende faktisch immer an die Gemeinde (die Feuerwehr ist eben kein eigener Verein, sondern Teil der Gemeinde), daher ist die Aussage: „Spender spenden der Feuerwehr und nicht der Gemeinde“ so nicht zutreffend.

2.12. Aufbewahrung von Unterlagen (§ 11 der Mustersatzung)

2.12.1. Wo werden die Unterlagen aufbewahrt?

Nach Abschluss und Prüfung des Haushaltsjahres und nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung der Feuerwehr sind die Original-Belege und die Original-Einnahme- und Ausgabenrechnung zur Aufbewahrung bei der Gemeinde abzugeben.

Änderung

Die Aufbewahrung bei der Gemeinde erfolgt, damit weitere Prüfungsinstanzen jederzeit auf die vorhandenen Unterlagen zugreifen können. Die Fertigung von Kopien für die eigenen Unterlagen bleibt unbenommen.

Änderung

Die Gemeinde bewahrt die Unterlagen mindestens 6 Jahre auf, ggf. länger zur Einhaltung steuerlicher Vorschriften Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

2.13. Weitere Fragen außerhalb der Mustersatzung

2.13.1. Wie können wir die Ansätze bei der erstmaligen Planung der Einnahmen und Ausgaben ermitteln?

Für die erstmalige Aufstellung bietet es sich an, den Durchschnitt der letzten 3 oder 5 Jahre als Grundlage für die Festlegung der Ansätze heranzuziehen. Im Laufe der weiteren Jahre sind die Ansätze unter Berücksichtigung der Entwicklung im Vorjahr entsprechend anzupassen. In den einzelnen Unterkassen-Reitern der Tabelle lt. Muster des LFV-SH stellen sich die Ist-Werte des laufenden Jahres linksseitig dar, die Planung des Folgejahres kann unter Nutzung der bisher aufgelaufenen Werte rechts im Arbeitsblatt kassenweise erfolgen.

Änderung

Bei der Planung sind angemessene Schätzungen durchzuführen.

2.13.2. Wenn eine Jugendfeuerwehr aus mehreren Feuerwehren besteht, bei wem ist dann das Sondervermögen zu führen?

Wenn eine Jugendfeuerwehr aus mehreren Feuerwehren besteht, so kann das Sondervermögen nur bei einer Feuerwehr geführt werden. Hier ist eine Absprache zwischen den Wehrführungen notwendig.

Falls die Jugendfeuerwehr jedoch über Gemeindegrenzen hinweg geht, ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden notwendig, eine Absprache zwischen den Wehrführungen ist hier nicht mehr ausreichend.

2.13.3. Wenn ein Musikzug mit Kameradschaftskasse auf Gemeindeebene besteht, jedoch keine Kameradschaftskasse auf Gemeindeebene besteht, wie ist dann zu verfahren?

Neu

Entweder wird ein Beschluss der Gemeindevertretung zur Einrichtung eines Sondervermögens zur Kameradschaftspflege der Gemeindefeuerwehr Musterdorf herbeigeführt und die Kameradschaftskasse wird bei der Gemeindefeuerwehr geführt oder die Kameradschaftskasse wird bei einer Ortsfeuerwehr mitgeführt.

3. Hinweise zu Fördervereinen

Da den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vermehrt Anfragen zur Einrichtung von Fördervereinen bei den Freiwilligen Feuerwehren erreichen, werden nachfolgend folgende Hinweise zu Fördervereinen gegeben:

3.1. Ist ein Feuerwehr-Förderverein e.V. an die Regelungen zur Kameradschaftskasse gebunden?

Nein; ein Feuerwehr-Förderverein e.V. ist eine komplett eigenständige Körperschaft und kein Teil der Gemeinde. Die Vorschriften zur Wirtschaftsführung des Vereins richten sich nach dem BGB und ggf. steuerrechtlichen Vorgaben in der Abgabenordnung (AO).

3.2. Gilt die Steuerbegünstigung eines Feuerwehr-Fördervereins e.V. auch für die Durchführung von Festen?

Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. ist eine komplett eigenständige Körperschaft und unterliegt eigenen steuerlichen Regeln. Sofern die Einnahmen des Vereins aus umsatzsteuerpflichtigen Aktivitäten (z.B. Verkauf von Speisen und Getränken und Eintrittsgelder bei Festen und Veranstaltungen) 17.500,-- Euro/Jahr nicht übersteigen, ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen. Betragen die Einnahmen aus solchen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben bis 35.000,-- Euro jährlich sind auch keine Steuern auf das Einkommen zu zahlen (Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer). Zu einzelnen Fragen der Besteuerung sollten Feuerwehr-Fördervereine den rechtlichen Rat eines spezialisierten Steuerberaters / Steuerberaterin einholen.

3.3. Kann ein Feuerwehr-Förderverein e.V. Spendenbescheinigungen/ Zuwendungsbestätigungen ausstellen?

Grundsätzlich Ja. Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. wird i.d.R. eine Anerkennung durch das Finanzamt als steuerbegünstigter Verein beantragen, denn seine Tätigkeit zur Unterstützung der Feuerwehr ist auf die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung gerichtet. Da der Verein somit einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, ist er auch zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen/Zuwendungsbestätigungen berechtigt.

3.4. Kann aus Mitteln des Feuerwehr-Fördervereins die Beschaffung von Einsatzmitteln für die Feuerwehr unterstützt werden?

Grundsätzlich ja, denn der gemeinnützige Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Einsatzmittel können direkt beschafft werden und (mit ausdrücklichem Einverständnis der Gemeinde!) in das Eigentum der Feuerwehr der Gemeinde übertragen werden. Ein weiterer Weg ist die Zuwendung eines Geldbetrages an die Gemeinde zum Zweck der Förderung des Brandschutzes, verbunden mit einer speziellen und verbindlichen Verwendungsaufgabe (z.B. Spende an die Gemeinde zur Verwendung bei der Beschaffung neuer Helmsprechgarnituren für die Freiwillige Feuerwehr)

3.5. Kann aus Mitteln des Feuerwehr-Fördervereins die Pflege der Kameradschaft in der Feuerwehr mit Zuwendungen unterstützt werden?

Grundsätzlich, Nein. Ein Feuerwehr-Förderverein e.V. wird i.d.R. durch das Finanzamt als steuerbegünstigter Verein anerkannt sein, weil seine Tätigkeit (ausschließlich) auf die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung gerichtet ist. Die Förderung der Kameradschaft ist kein steuerbegünstigter Zweck, auch nicht die Förderung der Kameradschaft in der Feuerwehr.

Dieser Aspekt wird erfahrungsgemäß von vielen Finanzämtern in Schleswig-Holstein nicht sehr streng beurteilt. Gleichwohl sind Beispiele bekannt, in denen die obigen Regeln durch Finanzämter streng ausgelegt wurden und ein Feuerwehr-Förderverein seine Steuerbegünstigung gefährdet hat, weil er das Essen und die Getränke für die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr gezahlt hatte.

Generell gilt:

Die Beschaffung von Mitteln (z.B. durch Überschüsse aus Festen und Veranstaltungen oder durch Spenden) erfolgt über einen Feuerwehr-Förderverein aufgrund der eigenen steuerlichen Freibeträge und der Möglichkeit, Spendenbescheinigungen direkt auszustellen, oft einfacher, aber: Der Feuerwehr-Förderverein kann jedoch seine Mittel nicht ohne Weiteres für die Kameradschaftspflege verwenden.

Die Verwendung der Mittel erfolgt problemlos aus Mitteln der Kameradschaftskasse, weil diese im Gegensatz zum Förderverein keinen steuerlichen Beschränkungen bei

der Mittelverwendung unterliegt und daher Mittel problemlos für die Kameradschaftspflege eingesetzt werden können.

Änderung

Ein Förderverein sollte nicht ausschließlich aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen gegründet werden. Es gilt auch zu bedenken, dass u.a. für die Handelnden kein Unfallversicherungsschutz bei der HFUK besteht und aus der Wehr ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder nicht automatisch den Förderverein verlassen.

Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen
der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Anlage 1 Muster für den Einnahme- und Ausgabeplan

Download unter <http://www.lfv-sh.de/download.html>

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Musterort
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2017



Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	-		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	-	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	-		14	Auszahlungen an die Gemeinde	-	
7	Entnahme aus der Rücklage	-	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	400,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.800,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.800,00 €	

Stand der Rücklage am 1.1.2017	10.000,00 €
Entnahme	- €
Zuführung	400,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	10.400,00 €

Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen
der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Anlage 2 Muster für die Einnahme- und Ausgaberechnung

Download unter „<http://www.lfv-sh.de/download.html>“

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Musterort
Einnahmen- und Ausgaben PLAN-IST-Vergleich für das Haushaltsjahr 2017



Gesamtplan											
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen Plan	Einnahmen Ist	Abweichung	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben Plan	Ausgaben Ist	Abweichung	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.000,00 €	2.300,00 €	- 700,00 €		8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.000,00 €	1.000,00 €	- 1.000,00 €	
1	Zuwendungen von Dritten	2.000,00 €	1.000,00 €	- 1.000,00 €		9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	2.000,00 €	1.000,00 €	- 1.000,00 €	
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	600,00 €	1.000,00 €	400,00 €		10	Ausgaben für Veranstaltungen	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	100,00 €	1.000,00 €	900,00 €	Einnahmen für Abgänge aus der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	600,00 €	1.000,00 €	400,00 €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Ersstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €	1.000,00 €	1.000,00 €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	1.000,00 €	1.000,00 €	
5	Sonstige Einnahmen	100,00 €	1.000,00 €	900,00 €		13	Sonstige Ausgaben	300,00 €	1.000,00 €	700,00 €	
6	Einzahlungen der Gemeinde	- €	1.000,00 €	1.000,00 €		14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	2.000,00 €	2.000,00 €	
7	Entnahme aus der Rücklage	- €	- €	- €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	400,00 €	300,00 €	- 100,00 €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	5.800,00 €	8.300,00 €	2.500,00 €		8-15	Gesamtausgaben	5.800,00 €	8.300,00 €	2.500,00 €	

Entwicklung der Rücklage	Plan	Ist	Abweichung
Stand der Rücklage am 1.1.2017	10.000,00 €	10.000,00 €	- €
Entnahme	- €	- €	- €
Zuführung	400,00 €	300,00 €	100,00 €
Stand der Rücklage am 31.12.2017	10.400,00 €	10.300,00 €	100,00 €

Handlungshilfe für die Führung der Kameradschaftskassen
der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Anlage 3 Muster für das Bestandsverzeichnis (Bestandteil des Haushaltsprogrammes Kameradschaftskasse)

Download unter „<http://www.lfv-sh.de/download.html>“

Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Musterort Bestandsverzeichnis für Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten im Einzelwert ab 500,00 €			
<small>© Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.</small>			
Inventar-Nr.	Bezeichnung	Datum	Historische AK/HK
001	Beispiel	22.06.2017	599,67 €
002			
003			
004			
005			
006			
007			
008			
009			
010			
011			
012			
013			
014			
015			
016			

